

(3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden.

NotVO vom 6. Oktober 1931

(RGL I S. 563) VI, Kap. I. § 2:

(1) *Übertretungen werden nur verfolgt, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.*

(2) *Nach Erhebung der Klage kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen einer Übertretung einstellen, wenn das öffentliche Interesse die Verfolgung nicht erfordert.*

Anm.: Durch Art. 9 § 2 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGL I S. 508) sind in § 153 Abs. 2 die Worte „mit Zustimmung des Amtsrichters“ gestrichen worden. Durch Art. 2 § 8 der 4. VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. Dezember 1944 (RGL I S. 339) war der Verfolgungszwang weiter gelockert worden.

Straftaten im Ausland.

§ 153 a

(nicht mehr anwendbar)

Anm.: § 153a war durch die VO über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 (RGL I S. 754) eingefügt worden.

Weitere Ausnahmen vom Verfolgungszwang.

§ 154

(1) Von Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn die Strafe oder die Maßregel der Sicherung und Besserung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

(2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig einstellen.